

Satzung
über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen
und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen
(Grünflächensatzung)

Aufgrund des § 24, Absatz 3, Satz 2, Absatz 4 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege vom 25. Juni 1992, geändert durch erstes Änderungsgesetz vom 15. 12. 1993 (GVBl. I, Seite 510) in Verbindung mit den §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, Seite 398) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, Seite 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in der Sitzung am 14.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Festsetzung und die Regelung der Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen, die zum Grundvermögen der Stadt Ludwigsfelde gehören und sich innerhalb der Gemarkung von Ludwigsfelde befinden (Anlage 1 der Grünflächensatzung, Orientierungskarte). Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Grünflächen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen sowie Waldflächen, die der Erholung und Erbauung der Bevölkerung dienen, grundsätzlich für jedermann zugänglich sind und von der Stadt Ludwigsfelde unterhalten werden.

(3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören auch die Nebenanlagen und das Zubehör der Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

§ 2
Festsetzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen

Die öffentlichen Grünflächen und Anlagen nach § 1 werden als öffentliche

1. Parkanlagen,
2. Vegetationsflächen einschließlich Gehölze und Wald,
3. Gehölze und Anpflanzungen in Fußgängerzonen und im öffentlichen Raum sowie Straßenbegleitgrün,
4. Spiel- und Sportanlagen sowie
5. Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten

festgesetzt. Diese Festsetzungen sind dem als Anlage 2 der Grünflächensatzung beigefügten Kartenwerk zu entnehmen.

§ 3
Benutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen

(1) Öffentliche Grünflächen und Anlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Ludwigsfelde kann darüber hinaus die Benutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen durch zusätzliche Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

(2) Jede über die Zweckbestimmung der Anlagen oder über die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:

1. Aufgrabungen, Bohrungen und Schachtungen,
2. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden Bauten (z. B. von Kiosken, Bühnen, Baracken, Containern),
3. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.,
4. das Lagern von Baumaterialien, Baugerüsten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
5. das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen,
6. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
7. die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen,
8. das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrzeuge des Baubetriebsamtes.

(3) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung, Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen führen. Dies sind insbesondere:

1. das Befahren öffentlicher Grünflächen und Anlagen und das Reparieren dieser durch Kraftfahrzeuge aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Baubetriebsamtes sowie der Feuerwehr und Krankentransporte,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der Wege sowie das Spielen auf diesen, sofern dies durch besondere Hinweisschilder verboten ist,
3. das Übernachten auf öffentlichen Grünflächen und Anlagen,
4. die Verunreinigung, Beschädigung oder unbefugte Entfernung von Stadtmöbiliar (z. B. von Bänken, Papierkörben, Blumenkübeln, Spielgeräte etc.), Pflanzen und Gehölzen sowie von baulichen Eingrenzungen und Schutzmaterialien (z. B. Poller, Palisaden, Baumschutzbügel und -pfähle etc.),
5. die Ablagerung von Schrott, Sperrmüll, Unrat, Sondermüll und dgl.,
6. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen,
7. die Verunreinigung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen durch Tiere sowie die Belästigung von Personen durch diese aufgrund der freien Mitführung der Tiere. Sollte trotzdem eine Verunreinigung durch Tiere erfolgen, so ist diese durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Ludwigsfelde zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen der Grünflächen besteht nicht.

(5) Den Anordnungen städtischer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 4 Sondernutzung

(1) Die Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen nach § 3 Absatz 2 erteilt die Stadt Ludwigsfelde, Baubetriebsamt, unter der Maßgabe, dass die Flächennutzung auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken ist. Für Waldflächen gelten die Anforderungen des Landeswaldgesetzes. Genehmigungen sind grundsätzlich befristet und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie können mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Benutzung beim Baubetriebsamt einzureichen. Bestandteil des Antrages muss ein Lageplan oder eine Skizze über die tatsächlich in Betracht gezogene Grünfläche sein, aus welcher die genaue Bezeichnung abzuleiten ist.

(3) Eine Entscheidung über den Antrag hat dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zuzugehen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.

(4) Der Sondernutzer hat die benutzte Fläche innerhalb der geltenden Sondernutzungserlaubnis auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. einen entsprechenden Ausgleich/Ersatz nach vorheriger Festlegung zu leisten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Stadt die Wiederherstellung der Grünfläche auf Kosten des Inhabers der Genehmigung. Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen können darüber hinaus geltend gemacht werden.

§ 5 Gebühren

(1) Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen öffentlicher Grünflächen und Anlagen nach § 3 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3 der Grünflächensatzung).

(2) Das Recht der Stadt, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Gebührenordnung bestehenden Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die Zeit der genehmigten Sondernutzung, der unbefugten Inanspruchnahme von öffentlichen Grünflächen ohne Genehmigung und der Zeitraum einer längeren tatsächlichen Nutzung oder Verantwortung für die Sondernutzungsfläche bis zur mängelfreien Abnahme.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind; dies betrifft jedoch nicht die Verwaltungsgebühren.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73, Absatz 2, Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 24 Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
2. den Verpflichtungen zur Wiederherstellung der Grünfläche/Anlage oder der Verkehrssicherungspflicht nach § 4 Absatz 4 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für diese aufgrund des § 24 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erlassene Satzung die Stadt Ludwigsfelde.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gelten die §§ 46 und 47 des Landeswaldgesetzes vom 17. Juni 1991.

§ 10 Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten nach § 9 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 14.05.1996

gez. Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholl
Bürgermeister